



©FFCucina Liz Collet_346090222_L

Beispiele aus der Praxis:

1. Ein **Planungsbüro für Windkraftanlagen** beantragt die Abgabe von Eigentümerangaben. Von einem öffentlichen Interesse im Sinne der Daseinsvorsorge ist grundsätzlich auszugehen.

Der Umfang der Datenabgabe ist von dem/der Antragsteller*in vor Abgabe mit Hilfe eines hinreichend konkretisierten Planungsgebietes darzulegen.

Insbesondere bei großräumigen Planungen sollten zusätzlich die Planungsabsichten (Ausweisungen im Flächennutzungsplan) oder auch bereits vorliegende Planungsaufträge aus dem kommunalen Bereich geprüft werden.

Liegen die Zustimmungen der betroffenen Eigentümer*innen vor oder ist das Planungsunternehmen selbst Eigentümer der betroffenen Flächen, wird die Datenabgabe ohne weitere Prüfung durchgeführt.

2. Der **Betreiber einer Biogasanlage** legt dem Katasteramt die Baugenehmigung für ein externes Blockheizkraftwerk (BHKW) vor und beantragt die Abgabe von Eigentümerdaten für den Bereich der projektierten Gasleitung von der bestehenden Biogasanlage zum BHKW.

Das öffentliche Interesse ergibt sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Eigentümerdaten sind bei Vorlage der konkreten Trassenplanung bereitzustellen.

3. Eine **Privatperson** interessiert sich für ein offenbar leerstehendes Gebäude. Beim Katasteramt erfolgt die Anfrage zu dem/der aktuellen Eigentümer*in. Der/Die Antragsteller*in begründet den Antrag mit dem Kaufinteresse und führt sein/ihr Kaufinteresse näher aus. Er/Sie benötigt die Information zur Kontaktaufnahme.

Ein berechtigtes, wirtschaftliches Interesse ist gegeben, wenn ein konkretes Interesse an dem Kauf einer bestimmten Immobilie vorliegt. Dieses können die Kaufinteressenten durch schlüssigen Sachvortrag darlegen, der hinreichend konkret ist. Der pauschale Verweis auf ein Kaufinteresse reicht nicht aus.

Datenschutz im LGLN

Beauftragter für den Datenschutz

Andreas Christ, Tel.: 0511 64609-113

lglndatenschutzbeauftragter@lgl.niedersachsen.de

Weitere Informationen zum Thema finden Sie im Internet unter: <http://www.lfd.niedersachsen.de>



Datenschutz in der VKV

Orientierungshilfe zur Bereitstellung von Eigentumsangaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Niedersachsen

www.lgl.n.de



Begriffsklärungen/Rechtliche Grundlagen

Das „berechtigte Interesse“

Vor der Bereitstellung von Eigentümerangaben ist das „berechtigte Interesse“ im Einzelfall zu prüfen. Rechtliche Grundlage ist der § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen v. 12.12.2002 (Auszug):

(1) Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen werden bereitgestellt, soweit dies beantragt wird und öffentliche Interessen oder offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

(2) Eigentumsangaben werden bereitgestellt an

1. Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse dargelegt wird und die vorgebrachten sachlichen Gründe die Vermessungs- und Katasterbehörde überzeugen, dass die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloßer Neugier ausgeschlossen erscheint sowie ein konkretes rechtliches Handeln beabsichtigt ist. Das Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder bloß tatsächlicher Natur sein.

Informationelle Selbstbestimmung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 15.12.1983 zum Volkszählungsgesetz grundlegende Aussagen zum Datenschutz getroffen. Danach umfasst das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG) den Schutz des Einzelnen gegen eine unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Verwendung seiner Daten. Das Grundrecht gewährleistet die Befugnis, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Das Urteil begründet somit die „Geburtsstunde“ der informationellen Selbstbestimmung.

Berechtigtes Interesse oder reine Neugier? Empfehlungen zur Abgrenzung

Grundsätzliche Bereitstellung:

- Der öffentliche Bereich (z. B. Kommunen, Landesbehörden) im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung in dem ihm übertragenen Wirkungskreis (Zuständigkeit)
- Berechtigte dinglicher Art (z.B. Grundstücks- und Wohnungseigentümer, Miteigentümer, Erbbauberechtigte, Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Wege-, Leitungs- und Nießbrauchrechte)). Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.
- Berechtigte schuldrechtlicher Art (z.B. Gläubiger, Käufer, Mieter, Pächter und Schadenersatzberechtigte). Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/innen und Notare/innen

Eingeschränkte Bereitstellung mit Darlegung des berechtigten Interesses:

- Banken, Kreditinstitute und Sparkassen
- Energieversorger zur Planung oder Wartung der Leitungsnetze
- Ingenieurbüros mit öffentlichem Planungsauftrag
- Makler*innen mit und ohne Maklervertrag bei konkreter Darlegung des Geschäftsinteresses
- Kaufinteressenten bei konkreter Darlegung des Kaufinteresses
- Presse mit Darlegung der Erforderlichkeit
- Unternehmen zur Neuansiedlung; Erweiterung (Flächensuche mit konkreter Kaufabsicht)
- Versicherungen

Grundsätzlich keine Bereitstellung:

- Pflichtteilsberechtigte ohne Erbfall
- Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Steuerberater*innen oder Wirtschaftsprüfer*innen ohne Vollmacht
- Verwandte, Bürgerinitiativen

Bereitstellung von Eigentümerangaben

Was sind personenbezogene Daten?

Nach Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sind „Personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Wie werden die Zugriffe geprüft?

Bei der Prüfung vor der Bereitstellung von Eigentumsangaben wird grundsätzlich zwischen dem öffentlichen Bereich und dem nicht öffentlichen Bereich sowie den Arten der Bereitstellung unterschieden: Abgabe (Einzelabgabe, regelmäßige Abgaben), Automatisierte Auskunft- und Abrufverfahren. Im „öffentlichen Bereich“ gibt es unabhängig von der Abgabeform lediglich die Prüfung der Zuständigkeit; weitere Darlegungen sind nicht erforderlich. Im „nicht öffentlichen Bereich“ ist grundsätzlich im Einzelfall das „berechtigte Interesse“ zu prüfen. Die Darlegung muss hinreichend und glaubhaft sein.